Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg

Empfehlungen zur Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen

Appell an alle Katzenhalter: Lassen Sie ihre Katze kastrieren!

Ziele dieser Empfehlungen:

- Information von Katzenhaltern, Gemeinden, Tierärzten und alle, die mit Katzen umgehen, über Konsequenzen der mangelhaften Versorgung freilebender Katzen.
- Bedeutung der Kastration und Kennzeichnung freilaufender Katzen für die Eindämmung des Katzenelends in Deutschland.

Neben Informationen für Katzenhalter wird dabei besonders auf die notwendige Betreuung freilebender Katzenbestände eingegangen, es werden Empfehlungen für Städte und Gemeinden abgegeben, wie auch eine Bitte an praktizierende Tierärzte gerichtet.

Inhalt

Einführung 2
Freilebende Katzen - Ursachen des Katzenelends und Abhilfemaßnahmen 3
Kastration von Hauskatzen mit Freilauf 5
Rechtlicher Rahmen 6
Vollzug 8
Katzenschutzverordnung mit Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht 8
Fördermöglichkeiten 10
Empfehlungen an die Städte und Gemeinden 10
Bitte an die Tierärzteschaft 11
Literatur / Hintergrundinformationen: 11

Stand März 2025

1. Einführung

Freilebende, unversorgte Katzenbestände stellen schon lange ein Problem mit tierschutzrelevanten Ausmaßen dar. Aufmerksame Bürger berichten von einer stetigen Zunahme freilebender Katzenpopulationen und wenden sich an die Kommunen und Tierschutzvereine.

Katzenhalter befürchten, dass sich ihre eigenen Tiere mit Katzenkrankheiten anstecken könnten. Anwohner und auch Natur- und Artenschützer machen sich Sorgen wegen der frei lebenden Katzen, deren Zahl ständig zunimmt.

Nach Angaben des Industrieverbands Heimtierbedarf e.V. lebten im Jahr 2023 15,7 Millionen Katzen in 25 Prozent der bundesdeutschen Haushalte. In 42 Prozent aller katzenhaltenden Haushalte waren sogar zwei oder mehr Stubentiger zu Hause. Damit ist die Hauskatze das beliebteste Heimtier in Deutschland.

Wer als Katzenhalter seinen Tieren unkastriert Freigang gewährt, nimmt in Kauf, dass diese sich unkontrolliert vermehren. Eine Kätzin ist bereits mit vier bis sechs Monaten geschlechtsreif und kann mindestens zweimal im Jahr Nachwuchs bekommen und aufziehen. Unter der Annahme, dass jeweils nur 3 Junge pro Wurf überleben und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, so ergibt sich nach dieser, zugegebenermaßen eher theoretischen, Rechnung nach 10 Jahren die stattliche Zahl von mehr als 240 Millionen Tieren!

Exakte Zahlen zur Anzahl freilebender Katzen liegen nicht vor, Schätzungen gehen von ca. 2 Millionen Tieren in Deutschland aus. Anders als in südlichen Ländern sind die Straßenkatzen hierzulande sehr scheu und suchen keinen direkten Kontakt zu fremden Menschen. Somit ist das Tierleid der freilebenden Katzen nicht immer sichtbar.

Die Tierheime sind überfüllt, die Katzenbetreuung und -versorgung verursacht hohe Kosten, scheue und kranke Tiere sind zudem kaum vermittelbar. Wichtigster Baustein zur wirkungsvollen Begrenzung der ungehemmten Vermehrung ist die möglichst flächendeckende Kastration und Kennzeichnung aller freilaufenden Katzen.

2. Freilebende Katzen - Ursachen des Katzenelends und Abhilfemaßnahmen

Freilebende Katzen sind keine Wildtiere, sondern domestizierte Haustiere, die an ein Leben mit dem Menschen über Jahrtausende angepasst wurden. Heimatlos gewordene, auf sich selbst gestellte Hauskatzen können sich in vielen Fällen selbständig nicht ausreichend ernähren und kämpfen tagtäglich ums Überleben. Durch Mangelernährung ist das Immunsystem, der Tiere geschwächt, sie werden krank und sterben qualvoll - unzähliges Katzenleid entsteht so alltäglich überall in Baden-Württemberg.

Freilebende Katzen können verbotenerweise ausgesetzt worden sein, von einer ausgesetzten Katze abstammen, oder durch Abwanderung aus ihrer Haltung zur freilebenden Katze geworden sein.

Insbesondere im ländlichen Umfeld sind Katzen nützlich, weil sie unerwünschte Schadnager fressen. Gerade dort ist aber auch immer noch die Auffassung weit verbreitet, dass man sich um Katzen nicht kümmern müsse. Aussagen wie „die sollen Mäuse fressen, der Bestand reguliert sich von selbst, kranke Katzen oder Jungtiere sterben eben oder werden überfahren, dafür kommen ja neue nach“ zeugen davon, dass teilweise noch großer Aufklärungsbedarf im Sinne des Tierschutzes besteht. Eine Katze müsste täglich 10-12 Mäuse fressen, um ihren Kalorienbedarf zu decken, zur Deckung ihres Bedarfs benötigt sie auf jeden Fall eine Zufütterung mit geeignetem Katzenfutter. Zur Futterversorgung sind Alleinfuttermittel für Katzen zu empfehlen, deren Inhaltsstoffe auf den Bedarf der Katze abgestimmt sind. Nicht tiergerecht hingegen ist die Fütterung mit Hundefutter, aufgeweichtem Brot, Milch, Essensresten oder rohem Schweinefleisch. Frisches, sauberes Trinkwasser muss den Katzen ebenfalls immer zur Verfügung stehen.

Vielfach wird die Kastration der Katzen aus Kostengründen abgelehnt. Auch das Gerücht, dass kastrierte Katzen keine Mäuse mehr fangen würden, hält sich hartnäckig. Dies ist jedoch falsch, da Mäusefangen eine Instinkthandlung, also ein fest ablaufendes Verhaltensmuster, darstellt und nicht hormongesteuert ist. Solche Fehlinformationen führen dazu, dass sich immer wieder neue „Hotspots“ bilden mit zahllosen, unkastrierten, scheuen, mageren und kranken Katzen, die sich trotz schlechten Allgemeinzustands ständig weiter vermehren. Darüber hinaus sorgen auch unkastrierte Freigängerkatzen immer wieder für weiteren Nachwuchs bei den freilebenden Katzenpopulationen, und können durch – ggfs. auch vom Halter ungewollte – Abwanderung selbst zu freilebenden Katzen werden.

Leider unterlassen manche Grundstücksbesitzer nicht nur die notwendige ordnungsgemäße Betreuung der auf ihrem Grundstück lebenden Katzen, sondern verweigern auch eine Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, die helfen und unterstützen wollen.

Freilebende Katzen siedeln sich in Schrebergärten, auf Bauern- und Reiterhöfen, auf Friedhöfen, auf Campingplätzen oder auf verwilderten Grundstücken und Fabrikgeländen in menschlicher Nähe an. Die Lebensbedingungen freilebender Katzen sind in vielen Fällen von erheblicher Tierschutzrelevanz. Nahrungsknappheit, hohe Tierbestände und der damit zusammenhängende erhöhte Stress machen die Katzen anfällig für Krankheiten und Parasitenbefall. Trotz allem zeigen auch geschwächte Tiere eine hohe Fortpflanzungsrate bei gleichzeitig hoher Sterblichkeitsrate unter den Jungtieren. Eine gehaltene, gut versorgte Hauskatze kann bis zu 20 Jahre alt werden – wird eine Katze hingegen als freilebende Katze geboren, liegt die Lebenserwartung oft nur bei wenigen Monaten. Wegen der hohen Vermehrungsrate kann der Bestand freilebender Katzen gerade in begrenzten Gebieten wie Fabrikgeländen oder verwilderten Grundstücken trotzdem in kurzer Zeit stark anwachsen.

Die Nachkommen dieser Katzen werden meist in ihrer sensiblen Phase (zwischen der 2. und 7. Lebenswoche) nicht an den Menschen gewöhnt und bleiben deshalb ein Leben lang scheu. Eine „Nachsozialisierung“ zu einem späteren Zeitpunkt ist nur sehr eingeschränkt möglich. Daher sind diese Katzen auch nur schwer an neue Halter vermittelbar und sollten auch auf keinen Fall in Tierheimen ohne besondere, entsprechend große Freigehege untergebracht werden.

Tierschutzorganisationen und Tierfreunde setzen sich deshalb im Rahmen einer gezielten, nachhaltigen Bestandsbetreuung und -kontrolle dafür ein, dass freilebende Katzen eingefangen, kastriert und dann vor Ort wieder freigelassen und über Futterstellen weiter betreut werden. Es ist dabei empfehlenswert, einzelne zentrale Futterstellen einzurichten, so dass sich der Bestand in etwa überblicken lässt. Kommen unkastrierte Katzen dazu, sollten diese eingefangen und kastriert werden, soweit sie nicht erkennbar als gehaltene Haustiere zu behandeln und dem Eigentümer zurückzugeben sind. Diese Betreuung der Katzenbestände ermöglicht die Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung sowie die Kontrolle der Zuwanderung weiterer, nicht kastrierter Tiere, und gewährleistet durch die regelmäßige Futterversorgung, dass die Katzen nicht abwandern, sowie kranke Tiere erkannt und ggf. behandelt werden.

Fütterungsverbote für freilebende Katzen fügen den Tieren unnötiges Leid zu, nehmen den Tod der Tiere billigend in Kauf und sind deshalb abzulehnen.

Freilebende Katzen ohne vernünftigen Grund zu töten, stellt einen Verstoß im Sinne von § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes dar (Straftatbestand).

Freilebende Katzenbestände in ein anderes Gebiet umzusiedeln, ist nur in besonders begründeten Fällen vertretbar. Katzen sind stark territorial lebende Tiere, eine Umsiedelung ist mit großem Stress für die Tiere verbunden. Zudem kann es in der neuen Umgebung zu Auseinandersetzungen

mit bereits dort lebenden Artgenossen kommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein durch Umsiedelung frei gewordenes Gebiet ohnehin schnell durch die Zuwanderung neuer - oft nicht kastrierter - Katzen wiederbesetzt wird.

Hinweis: In bestimmten Regionen Baden-Württembergs kommt die Europäische Wildkatze (Felis sylvestris sylvestris) vor. Diese seltene und streng geschützte Wildtierart darf nicht belästigt oder eingefangen und selbstverständlich auch nicht kastriert werden. Verwechslungen mit wildfarbenen, verwilderten Hauskatzen sind möglich. Nähere Informationen zur Wildkatze finden Sie über den Link: https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/wildtiermonitoring-und-genetik/aktionsplan-wildkatze

3. Kastration von Hauskatzen mit Freilauf

Begriffserklärung: Kastration - Sterilisation

Die Kastration ist die chirurgische Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder der Eierstöcke.
Im alltäglichen Sprachgebrauch spricht man besonders bei weiblichen Tieren oft fälschlicherweise von einer "Sterilisation“. Bei der Sterilisation werden die Samenleiter (bei männlichen Tieren) bzw. die Eileiter (bei weiblichen Tieren) unterbunden oder durchtrennt. Dabei bleiben die Keimdrüsen und damit das Sexualverhalten erhalten. Die Sterilisation ist bei der Katze abzulehnen, da sie das oben geschilderte, unerwünschte Sexualverhalten nicht unterbindet und bei weiblichen Katzen häufig zu Veränderungen an den Eierstöcken führt, die mit einer Dauerrolligkeit und gesundheitlichen Schäden einhergehen können.

Die immer noch verbreitete Meinung, dass es für eine Katze vorteilhaft sei, mindestens einmal Junge zu bekommen, ist aus tierärztlicher Sicht nicht belegbar, Trächtigkeit und Geburt sind für die Katze eher belastend.
Durch die Kastration werden nicht nur einige hormonell bedingte Krankheiten verhindert (z. B. Eierstock- bzw. Gebärmuttererkrankungen), sie birgt auch den Vorteil, dass der Fortpflanzungsdrang und das daraus resultierende Fortpflanzungsverhalten bei Katzen und Katern nahezu ganz wegfällt. Streitigkeiten unter den Tieren und daraus resultierende Verletzungen, bei denen auch Krankheiten übertragen werden können, wie auch das sexuell bedingte, weitläufige Herumstreunen oder tagelanges Wegbleiben bzw. Abwandern werden so vermieden. Damit reduziert sich gleichzeitig auch die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Darüber hinaus wird das Zusammenleben mit dem kastrierten Haustier angenehmer, da Kätzinnen nicht mehr rollig werden und nächtelang miauen. Kater bleiben nicht mehr tagelang weg und stellen auch geruchsintensive Urinmarkierungen ein.

Der Landesbeirat für Tierschutz richtet aus den oben genannten Gründen die dringende Bitte an alle Katzenhalter, ihre Katzen mit Freigang kastrieren und dabei auch kennzeichnen und registrieren zu lassen (nähere Informationen hierzu bei Ihrer Tierärztin/Ihrem Tierarzt, siehe auch Nr. 6).

4. Rechtlicher Rahmen

Seit der Einführung des Staatszieles Tierschutz in Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie in Artikel 20a des Grundgesetzes besteht ein verbindlicher Handlungsauftrag an die Staatsgewalten, den Tierschutz zu fördern.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Gemäß § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, sowie die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Jeder Tierhalter ist also dazu verpflichtet, sich angemessen um seine Katzen zu kümmern, sie im Krankheitsfall tierärztlich versorgen sowie regelmäßig entwurmen zu lassen und sie bedarfsgerecht zu füttern.

Die Verantwortung des Menschen erstreckt sich nach dem TierSchG auf alle Tiere in Obhut des Tierhalters. Bei gehaltenen Katzen kann es aber oft dazu kommen, insbesondere, wenn Futterstellen frei zugänglich sind, dass Tierhalter nicht mehr zuordnen können, für welche Katzen auf dem eigenen Grundstück sie Halterpflichten haben und welche zugelaufen sind. Für diese Situation gilt die sog. Zustandsstörerhaftung: Der Halter muss sich dann um alle Katzen kümmern. Für die Zukunft kann er mittels Kennzeichnung / Registrierung dafür sorgen, dass eine Unterscheidung möglich ist.

Das Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren ist gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ausdrücklich verboten. Wird eine Katze entgegen dieses Verbots ausgesetzt, wird sie gemäß BVerwG-Rechtsprechung nicht gem. § 959 BGB herrenlos. Der aussetzende Eigentümer bleibt Eigentümer der Katze und das Eigentum setzt sich auch an den Nachkommen gem. § 953 i.V.m. § 99 BGB fort. Deshalb sind aufgegriffenen, freilebende Katzen rechtlich immer als Fundtiere zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG dürfen Tiere kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht oder wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist. Die Möglichkeit, einen chirurgischen Eingriff zur Verhütung der Fortpflanzung durchzuführen, ist rechtlich bereits seit 1987 in Art 10 Abs. 2 b des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren verankert.

Zu Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG siehe unten unter 6.

Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände geahndet werden (§§ 17 und 18 TierSchG). Strafbar ist insbesondere auch die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund. Dies gilt auch für die Tötung von unerwünschtem Katzennachwuchs.

Jagd- und Naturschutzrecht

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) des Landes Baden-Württemberg enthält Regelungen insbesondere in § 49 „Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen“, die insbesondere auch für Besitzer von Katzen mit Freigang von Interesse sind.
Nach § 49 Abs. 2 LJWMG dürfen die jagdausübungsberechtigte Person und anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer in ihrem Jagdbezirk streunende Hauskatzen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Wildruhegebieten nach § 42 und mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in Schutzgebieten nach den Vorschriften des Naturschutzrechts im Einzelfall töten, sofern der Schutzzweck es erfordert und andere mildere und zumutbare Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind.
Werden Katzen durch den Jagdausübungsberechtigten / Wildtierschützer lebend gefangen, sind sie gemäß § 49 Absatz 3 JWMG als Fundsachen zu behandeln. Der Fang ist somit der Fundbehörde anzuzeigen und in Abstimmung mit der Fundbehörde an einer Verwahrstelle (im Regelfall beauftragtes Tierheim) abzugeben oder die Katze ist bei der Fundbehörde abzuliefern und die Fundbehörde muss sich um die Verwahrung kümmern.

Im Zusammenhang mit natur-/artenschutzrechtlich begründeten Anordnungen kann ggf. auch der Auslauf von Halterkatzen untersagt werden (z.B. zeitlich begrenzt zum Schutz von Vogelbrutgebieten).

5. Vollzug

Für die Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften sind insbesondere die unteren Verwaltungsbehörden – Veterinärämter – zuständig. Bei Verdacht auf strafbare bzw. ordnungswidrigkeitenbewehrte Handlungen ahnden daneben die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Verwaltungsbehörden die Tat als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit.

Wenn freilebende Katzen zu deren Kastration gefangen oder von Privatpersonen gefunden und an sich genommen werden, und eine unmittelbare Rückgabe an den Halter nicht möglich ist, sind die Tiere als Fundtiere zu behandeln (BGB §§ 965-967 sowie 973-976, Rechtsprechung BVerwG). Für die Durchführung des Fundrechts, sprich die Verwahrung der Fundtiere, sind die Städte und Gemeinden als Fundbehörden zuständig und verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Viele Privatpersonen, Tierschutzvereine und Katzenschutzinitiativen bieten den Kommunen gerne ihre Hilfe bei der Verwahrung und auch bei der tiergerechten Regulation solcher Katzenbestände an. Es bietet sich an, hierfür Verträge abzuschließen, in denen u.a. die Erstattung der Kosten durch die Kommune vereinbart wird. Versorgen Privatpersonen, Tierschutzvereine und Katzenschutzinitiativen freilebende Katzen eigenständig, hängt die Erstattungspflicht der Kommune von den Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag ab (§§ 677 ff BGB analog).

6. Katzenschutzverordnung mit Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Mit § 13b TierSchG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen,

- 1. in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie

2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Aufgrund der verpflichtenden örtlichen Bezüge in § 13b TierSchG hat die Landesregierung in Baden-Württemberg die Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen auf die Gemeinden übertragen mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362)

In Problemgebieten des „Katzenelends“ können die Veterinärbehörden im Zusammenwirken mit Kommunen, Tierhaltern und Tierschutzorganisationen eine wichtige Funktion einnehmen.

In Baden-Württemberg haben gemäß aktuellen Informationen des Landestierschutzverbandes inzwischen weit über 125 Gemeinden Katzenschutzverordnungen erlassen (Stand Februar 2025) - nähere Informationen und aktuelle Angaben unter: https://www.landestierschutzverband-bw.de/Katzenschutz-VO-BW.html

Informationen und Vorlagen für den Erlass von Katzenschutzverordnungen sind auf der Homepage der Landesbeauftragten für Tierschutz zu finden unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/

Der Landesbeirat für Tierschutz unterstützt Forderungen nach einer Änderung des § 13b des TierSchG mit den Zielen, deutschlandweit flächendeckend eine Pflicht zur Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Freigängerkatzen einzuführen sowie noch bessere Rechtssicherheit für das Einfangen und Kastrieren von aufgefundenen Katzen zu schaffen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, von der bestehenden Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften zur Kennzeichnung von Hunden und Katzen in § 2a Abs. 1b TierSchG Gebrauch zu machen.

7. Fördermöglichkeiten

Die 2023 neu erlassene Verwaltungsvorschrift (VwV) Tierschutzmaßnahmen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz enthält Fördermöglichkeiten auch für Katzenkastrationsaktionen freilebender Katzen über Tierheime. Für Förderverfahren nach der VwV Tierschutzmaßnahmen sind die Regierungspräsidien zuständig.
https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tierschutz/tierheimfoerderung

8. Empfehlungen an die Städte und Gemeinden

Die systematische Kastration sowohl von Freigängerkatzen als auch von freilebenden Katzen sind die wichtigsten Bausteine zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung von freilebenden Katzen. Die Versorgung freilebender Katzen vor Ort ist ein weiterer Bestandteil der Bekämpfung des Katzenleids und Teil der Verantwortung im Sinne des Tierschutzes.

Fütterungsverbote als Maßnahme gegen freilebende Katzenbestände sind abzulehnen. Das Einstellen einer bestehenden Fütterung führt lediglich zu einer Vergrößerung des Elends, da die Tiere dann verstärkt unter Nahrungsmangel leiden und Krankheiten vermehrt auftreten.

Nachhaltige Abhilfe kann hier nur die systematische und dauerhafte, über Jahre hinweg erfolgende Betreuung solcher Katzenbestände mit konsequenter Kastration und, wenn möglich, Kennzeichnung und Registrierung der Einzeltiere schaffen. Eine solche Betreuung wird bereits vielfach ehrenamtlich von Tierschutzorganisationen geleistet. Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Tierschutzhelfer ist eine dem Allgemeinwohl dienende Aufgabe, die durch die Übernahme der fundrechtlichen Verwahrung auch die kommunalen Haushalte entlastet. Die Tierschutzvereine können jedoch diese Aufgabe schon lange nicht mehr alleine schultern und benötigen dringend Unterstützung - die Städte und Gemeinden wiederum brauchen engagierte Tierschutzvereine zur Übernahme dieser Aufgaben. Im Rahmen einer umfassenderen Partnerschaft zwischen den Kommunen und den Tierschutzvereinen sollten deswegen die Kommunen

- die örtlichen Tierschutzvereine durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, z.B. Informationsbroschüren erstellen oder Informationsmaterialien von Tierschutzorganisationen und/oder der Landestierärztekammer nutzen[1],

[1] Als Informationsmedium bieten sich die Lokalzeitungen, die Amtsblätter und die Internetseiten der Kommunen an, in denen über das Tierelend der frei lebenden Katzen berichtet wird und die Tierhalter um die Kastration des eigenen Tieres gebeten werden.

- betreute Katzenfutterstellen als wesentlichen Beitrag zum Tierschutz zulassen und im Rahmen der Fundtierverwahrung finanzieren, und ggfs. bereits erlassene kommunale Fütterungsverbote zu Gunsten fachkundig betreuter Fütterungsstellen aufheben,
- mit den örtlichen Tierschutzvereinen kooperieren und die Kosten der Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen als Teil der Fundtierverwahrung finanzieren,
- ihrer Verantwortung als Fundbehörde und ihrer Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nachkommen und - auch unter Einbeziehung der Tierärzteschaft - selbst Kastrationsaktionen durchführen bzw. unterstützen.
- eine Katzenschutzverordnung und damit eine Kastrationspflicht für alle Hauskatzen, die Freigang genießen, verbunden mit einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verbindlich einführen.

9. Bitte an die Tierärzteschaft

Tierschutzvereine und -initiativen führen regelmäßig Kastrationsaktionen durch. Dazu werden freilebende Katzen zunächst eingefangen, dann kastriert, gekennzeichnet und wieder frei gelassen. Die Tierärzte in Baden-Württemberg werden hiermit ausdrücklich gebeten, dies zu unterstützen, dabei mit den Tierschutzvereinen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und hierbei insbesondere auch im Rahmen der Gebührenordnung (vgl. § 5 Abs. 2 GOT) bestehende Möglichkeiten zur Begrenzung der Kastrations- und Behandlungskosten zu nutzen.

10. Literatur / Hintergrundinformationen:

Deutscher Tierschutzbund - Landstierschutzverband:
Großen Katzenschutzreport des Deutschen Tierschutzbundes (2023)
https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutz-report.pdf

Landestierschutzverband zu Katzenschutzverordnungen:
https://www.landestierschutzverband-bw.de/Katzenschutz-VO-BW.html

Industrieverband Heimtierbedarf e.V.: (2023):
https://www.ivh-online.de/der-verband/daten-fakten/anzahl-der-heimtiere-in-deutschland.html

Dissertation Grossman 2023: Untersuchungen zu Größe, Struktur und Gesundheitszustand der Population freilebender Katzen und deren Einflussfaktoren in der Stadt Leipzig,

https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Institut_Tierhygiene_%C3%96ffentliches_Veterin%C3%A4rwesen/Dokumente/Rebecca_Gro%C3%9Fmann.pdf

Binder et al. 2016: Zur Kennzeichnung und Markierung von Katzen aus Tierschutzsicht; Wiener Tierärztliche Monatsschrift 103, S. 80 ff.

Zur Europäischen Wildkatze: https://www.wildtierportal-bw.de/de/frontend/product/detail?productId=53